



1987

Berlin, den 5. Mai 1987

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 87	Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen — Schußwaffenverordnung —	131
26. 3. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung — Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition —	134
26. 3. 87	Zweite Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung — Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen —	138
30. 4. 87	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988	139

**Verordnung
über den Verkehr mit Schußwaffen,
patronierter Munition, Schußgeräten und
Kartuschen
— Schußwaffenverordnung —
vom 26. März 1987**

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit.

(2) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt) sowie für Bürger.

(3) Der Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen umfaßt deren Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung, Vertrieb, Transport, Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung, Erwerb, Besitz, Verwendung, Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf gebrauchsunfähige Schußwaffen sowie Nachbildungen von Schußwaffen und Vorderladern, soweit in dieser Verordnung oder in den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften dazu Festlegungen getroffen sind.

§ 2

(1) Der Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen in den bewaffneten Organen, in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse und der Zollverwaltung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Verordnung, soweit im Abs. 2 nichts anderes festgelegt wird.

(2) Den Verkehr mit Jagdwaffen und mit Sportwaffen in den bewaffneten Organen regeln die zuständigen Minister auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Schußgeräte, deren geringe Wirkung keine Gesundheitsschädigung bei Menschen hervorruft, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, die

1. zum Verschuß von patronierter Munition,
2. zum Verschuß von Geschossen mittels Kartuschen oder Treibladungen oder
3. zum Abschluß reaktiv getriebener Geschosse

eingerrichtet sind und die den Geschossen ganz oder teilweise die Flugrichtung verleihen. Ausgenommen davon sind Schußgeräte gemäß Abs. 5.

(2) Wesentliche Teile von Schußwaffen sind Schußwaffen gleichgestellt, wenn sie funktionstüchtig sind. Die wesentlichen Teile von Schußwaffen sind der Lauf, der Verschuß und das Patronen- oder Kartuschenlager, soweit es nicht integrierter Teil des Laufes ist; bei reaktiven Schußwaffen die Vorrichtungen zum Abschluß von Geschossen.

(3) Gebrauchsunfähig ist eine Schußwaffe, wenn die wesentlichen Teile so verändert wurden, daß sie nicht mehr funktionstüchtig sind.

(4) Patronierte Munition sind Körper, die sich aus Geschosß und Explosivstoff als Treibladung zusammensetzen und gezündet werden können.

(5) Schußgeräte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Geräte, mit denen Geschosse mittels Federkraft, Druckluft, anderer komprimierter Gase oder ähnlicher Energie freisetzender Antriebsmittel, mit Ausnahme von Explosivstoffen, verschossen werden können,
2. Geräte, bei denen als Energieträger Kartuschen dienen und die zur Verwendung als Arbeitsmittel bestimmt sind,
3. Geräte, die zum Verschuß von Platz- oder Gaspatronen, Leucht- oder Signalmunition bestimmt sind,
4. Geräte, die dazu bestimmt sind, durch das Verspritzen oder Versprühen von Flüssigkeiten oder Gasen die Gesundheit von Menschen zu schädigen,
5. Vorderlader.

(6) Teile von Schußgeräten sind Schußgeräten gleichgestellt, wenn sie mit Kartuschen geladen und gezündet oder mit ihnen Geschosse verschossen werden können.